

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das
Fach Kulturgeographie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Vom 5. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom
5. Oktober 2007
22. Juli 2008
1. September 2009
5. November 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie vom 27. September 2007 für das Fach Kulturgeographie.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) ¹Im Fach Kulturgeographie erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. ²Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelorabschluss nachgewiesen. ³Das Fach kann nur als zweites Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Der Studiengang bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor. ²Er bietet eine breite wissenschaftliche Ausbildung, die eine Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum darstellt.

(3) Das Studium der Kulturgeographie im Bachelorstudiengang soll eine fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleisten, die die Studierenden dazu befähigt, sich an der Identifizierung, Analyse, Diskussion und Lösung raumbezogener gesellschaftlicher Fragestellungen aktiv und kompetent beteiligen zu können.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. Sachkompetenz:

Grundlegende Kenntnisse von Kulturgeographie und Physischer Geographie sowie ihrer theoretischen Grundlagen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Fundierte kultur- und gesellschaftstheoretische Kenntnisse,
- Spezialisierte Kenntnisse in ausgewählten Themenbereichen und Regionen,
- Diskurse über Kulturen und Kulturraumkonstrukte,
- Theorien räumlicher Systeme,
- Dynamik der räumlichen Organisation von Gesellschaften und Institutionen,
- Geographische Entwicklungsforschung,
- Interkulturelle Interaktion und Kommunikation,
- Mensch-Umwelt-Beziehungen,
- Raumbezogene Handlungsorientierung,
- Chancen und Risiken der Globalisierung.

2. Methodenkompetenz:

Beherrschung eines breiten Spektrums kulturgeographischer Forschungsmethoden und -techniken sowie die Fähigkeit, diese problemlösungsbezogen einzusetzen, insbesondere

- EDV-gestützte Analyseinstrumente (Geoinformatik, GIS),
- Anfertigung und Analyse topographischer und thematischer Karten,
- Wissenschaftliche Recherche, Auswertung und Interpretation von Dokumenten und Quellen,
- Methoden des interkulturellen Vergleichs,
- Methoden der empirischen Sozialforschung.

3. Reflexions- und Argumentationskompetenz:

Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren unter Verwendung der erlernten kulturgeographischen Methoden und Inhalte sowie der Argumentations- und Diskursanalyse in gesellschaftlichen Kontexten.

4. Kommunikations- und Sprachenkompetenz:

Bewusster, sorgfältiger und differenzierter Umgang mit Sprache in den verschiedenen Vollzügen kulturgeographischen Arbeitens in Wort und Schrift, inkl. der Vertiefung von Fremdsprachen.

5. Präsentations- und Moderationskompetenz:

Öffentliche Vermittlung und argumentsorientierte Verhandlung kulturgeographischen Fachwissens.

§ 3 Fächerkombinationen

(1) Hinsichtlich der Studierfähigkeit wird empfohlen, das Fach Kulturgeographie vorrangig mit einem der folgenden Fächer zu kombinieren:

1. Politikwissenschaft,
2. Soziologie,
3. Sprachwissenschaften,
4. Ökonomie,
5. Philosophie.

(2) Im Übrigen gilt § 30 Abs. 5 der ABMStPO/Phil.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Im Studium der Kulturgeographie als zweites Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

Bez. ¹	Modul	ECTS	Prüfungsleistung
GZB 1	Einführung in die Geographie	10	
1. FS	Vorlesung: Einführung in die Geographie als Wissenschaft	1,5	Regelmäßige Teilnahme
1. FS	Vorlesung: Einführung in die Kartographie	1,5	Hausaufgaben
1. FS	Vorlesung: Einführung in die Teilbereiche der Geographie	3	Klausur (90 Min.)
2. FS	Geländepraktikum	4	Hausaufgaben
GZB 2	Grundlagen der KG I	10	
1. FS	Grundvorlesung KG	5	Klausur (45 Min.)
2. FS	Grundvorlesung KG	5	Klausur (45 Min.)
GZB 3	Grundlagen der PG I	10	
1. FS	Grundvorlesung PG	5	Klausur (45 Min.)
2. FS	Grundvorlesung PG	5	Klausur (45 Min.)
GZB 4	Grundlagen der KG II	10	
3. FS	Grundvorlesung KG	5	Klausur (45 Min.)
4. FS	Grundvorlesung KG	5	Klausur (45 Min.)
GZB 5	Einführung in die Methoden der KG	10	
2. FS	Übung: Statistik I	2	Klausur (90 Min.)
3. FS	Seminar: Empirische Sozialforschung	3	Übungsaufgaben
3. FS	Seminar: GIS und Fernerkundung	5	Übungsaufgaben
GZB 6	KG vertieft	10	
3. FS	Seminar KG	4	Referat + weitere Prüfungsleistung
3. FS	Seminar KG	4	Referat + weitere Prüfungsleistung
4. FS	Kleines Geländeseminar (3 Tage)	2	Vor- oder Nacharbeit
GZB 7	Spezielle Themenfelder der KG und der regionalen Geographie	10	Nur Studienleistungen
5. FS	Vorlesung Entwicklungsforschung	4	Regelmäßige Teilnahme
5. FS	Vorlesung zu Region oder Spezialthema KG	4	Regelmäßige Teilnahme
6. FS	Kolloquium KG	2	Regelmäßige Teilnahme

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Fach Kulturgeographie umfasst die Modulprüfung in den Modulen GZB 1 und GZB 2.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Über die in § 8 ABMStPO/Phil genannten Lehr- und Lernformen hinaus werden im Fach Kulturgeographie folgende Formen angeboten:

1. Auf Geländeseminaren lernen die Studierenden Erkenntnisse der allgemeinen Kulturgeographie und der Mensch-Umwelt-Beziehungen in einem regionalen Kontext zu erkennen und zu analysieren.
2. Im Geländepraktikum werden einfache Methoden der Geländearbeit und der empirischen Sozialforschung geübt und im regionalen Kontext angewendet.

§ 7 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.